

# Versetzungsbestimmungen Gymnasium Sekundarstufe I

gemäß APO-SI und VVzAPO-SI

Stand 4/2026

	Fächergruppe I (D, M, 1. FS, 2. FS)	Fächergruppe II (übrige Fächer)	Notenausgleich in		versetzt (v) / nicht versetzt (nv)	Nachprüfung*
			I	II		
1.	0x5/0x6	0x5/0x6			v	
2.	0x5/0x6	<b>1x5</b> /0x6			v	
3.	0x5/0x6	0x5/ <b>1x6</b>			v	
4.	0x5/0x6	<b>2x5</b> /0x6	ja (beliebiges Fach)		v	
			nein		nv	ja (in II)
5.	0x5/0x6	<b>1x5/1x6</b>	ja (beliebiges Fach)		v	
			nein		nv	ja (in II, Fach mit 5)
6.	0x5/0x6	<b>2x5/1x6</b>	ja (beliebiges Fach)		nv	ja (in II, Fach mit 5)
7.	0x5/0x6	<b>3x5</b> /0x6	ja (beliebiges Fach)		nv	ja (in II)
			nein		nv	nein
8.	<b>1x5</b> /0x6	0x5/0x6	ja		v	
			nein		nv	ja (in I)
9.	<b>1x5</b> /0x6	0x5/ <b>1x6</b>			nv	ja (in I)
10.	<b>1x5</b> /0x6	<b>1x5</b> /0x6	ja		nv	ja (in I oder II)
			nein		nv	ja (in I)
11.	<b>1x5</b> /0x6	<b>2x5</b> /0x6	ja (beliebiges Fach)		nv	ja (in I)
			nein		nv	nein
12.	<b>2x5</b> /0x6	0x5/0x6	ja		nv	ja (in I)
			nein		nv	nein
13.	<b>2x5</b> /0x6	<b>1x5</b> /0x6			nv	nein
14.	<b>3x5</b> /0x6	0x5/0x6			nv	nein
15.	0x5/ <b>1x6</b>	0x5/0x6			nv	nein
16.	0x5/ <b>1x6</b>	<b>1x5</b> /0x6			nv	nein
17.	<b>4x5</b> /0x6				nv	nein
18.	0x5/ <b>2x6</b>				nv	nein

\* Bei der Versetzung von der Klasse 6 in die Klasse 7 gibt es keine Möglichkeit zur Nachprüfung.

Es gelten die Bestimmungen der APO-SI. Die Übersicht zeigt die typischen Fallkonstruktionen (d.h. nicht alle denkbaren Fälle). Alle Angaben sind ohne Gewähr.

## Versetzungsbedingungen (siehe § 22 Abs. 1 und § 27 APO-S I)

### Allgemeine Versetzungsanforderungen

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
2. nicht ausreichende Leistungen gemäß § 27 [...] ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.

### Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern entweder in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
3. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind.

## Nachprüfung (siehe § 23 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 6 APO-S I)

Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, **wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" die Versetzungsbedingungen erfüllt würden**. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

### Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben:

- in Klasse 9 des Gymnasiums den Ersten Schulabschluss (**ESA**) und
  - in der Jahrgangsstufe 10 den Erweiterten Ersten Schulabschluss (**EESA**) sowie den Mittleren Schulabschluss (**MSA**).
- Diese Nachprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn bereits eine Nachprüfung zur nachträglichen Versetzung gemäß § 23 Absatz 1 APO-S I nicht bestanden wurde. Für die Vergabe der Abschlüsse **ESA**, **EESA** und **MSA** am Gymnasium gelten gesonderte Bestimmungen (vgl. QR-Code).

## Nicht gewarte Minderleistungen (siehe § 50 Abs. 4 SchulG und § 7 Abs. 4 APO-S I)

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden **Minderleistungen in einem Fach** bei der Versetzungsentscheidung **nicht berücksichtigt**. Ist mit der Versetzung der **Erwerb eines Abschlusses** oder **einer Berechtigung** verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung **auch Minderleistungen berücksichtigt**, die **nicht abgemahnt** worden sind.

## Wiederholung (siehe § 50 Abs. 5 SchulG)

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung derselben Klasse ist in der Regel nicht zulässig.

Erwerb von  
Abschlüssen und  
Berechtigungen

